

u. Silberscheideanstalt vorm. Rößler berichtet, sind die Schwierigkeiten in den von der Chem. Fabrik Schlempe, G. m. b. H. gegründeten Cyanfabriken in Taucha und Kolin behoben, welche Fabriken gut arbeiten, während sie sich in Rocourt-St. Quentin als unüberwindlich zeigen sowohl infolge ungenügender Qualität und Quantität des zur Verfügung stehenden Rohmaterials, als auch wegen der mißlichen örtlichen Verhältnisse. Unter diesen Umständen hat die Gesellschaft mit ihren Freunden die Liquidation der französischen Anlage beschlossen. Diese Liquidation ergibt einen größeren Verlust, dessen Höhe sich im voraus nicht feststellen läßt. Für Deckung dieses Verlustes muß im laufenden Jahr Vorrat getroffen werden, eine Schmälerung der Dividende gegen das Vorjahr, die damals 36% betrug, wird aber dadurch voraussichtlich nicht eintreten. *dn.* [K. 76.-]

Frankfurt a. O. Stärke-Zuckerfabrik A.-G. vorm. C. A. Koehlmann & Co. Für das vergangene Jahr ist bei ausnahmsweise günstigen Verhältnissen ein erheblich gestiegener Warenumsatz zu verzeichnen, insbesondere sind die Ausfuhrziffern in Stärke und Dextrin stark gestiegen. Abschreibungen 273 000 (170 603) M. Reingewinn 1 268 277 (820 628) M. Den Reserven werden 340 000 (91 998) M überwiesen. Dividende 20 (16%) bei 3,60 Mill. M Aktienkapital. Vortrag 45 712 (30 902) M. Kreditoren 532 594 (209 251) M. Debitoren 1,33 (0,87) Mill. M. Bankguthaben 1,31 (2,05) Mill. M. Auch der Bar- und Effektenbestand hat sich vermindert. Der Warenbestand erhöhte sich von 262 258 auf 1,65 Mill. M, erfuhr also eine sehr starke Zunahme. Für die neue Kampagne ist eine Zunahme der nicht unbeträchtlichen Lieferungsaufträge zu erhoffen. *dn.*

Köln. An Öl- und Fettmärkten war die Tendenz im allgemeinen fest. Mit vereinzelten Ausnahmen sind die Notierungen weiter gestiegen, obwohl sich der Verkehr nur in ganz mäßigen Grenzen gehalten hat. Für einzelne Sorten war die Kauflust sogar minimal, aber an Preisermäßigungen denken die Verkäufer nicht. Es geht allmählich aufs Frühjahr zu, wo der Verkehr an Öl- und Fettmärkten gewöhnlich zunimmt, während diesmal nur relativ geringe Vorräte vorhanden sind.

Leinöl ist nach den beunruhigenden Ernteaussichten in Argentinien gegen die Vorwoche wieder etwas teurer. Infolge der geringen Verarbeitung von Leinsaat ist auch die Erzeugung an Leinöl sehr klein, so daß nur wenig offeriert wird. Für rohes Öl per sofort notieren die Fabrikanten momentan 90 M mit Barrels ab Fabrik, also ungefähr wieder soviel wie zur Zeit des höchsten Preisstandes im Vorjahr.

Ähnlich sieht es im Geschäft mit Leinölfirnis aus, das ja ganz und gar vom Geschäft in roher Ware abhängig ist, wenn nicht der Kocher zufällig einen günstigen Kontrakt laufen hat. Prompter Leinölfirnis notiert momentan 91 bis 92 M mit Faß ab Fabrik.

Rüböl wird nach wie vor lebhaft begehrt, zum Teil als Ersatz für Leinöl in der Seifenfabrikation. Prompte Lieferung kostet momentan 63½—64 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik.

Amerikanisches Terpentinöl ist sehr fest und neigt zu weiteren Erhöhungen. Prompte Ware stellt sich auf 121 M per 100 kg mit Barrels frei ab Hamburg.

Cocosöl ist ruhig und unverändert, am Schluß auch wohl etwas fester.

Harz bewegt sich in steigender Richtung. Die Nachfrage ist befriedigend, und es scheint nicht, als wenn bald billigere Preise zu erwarten seien.

Wachs ist gleichfalls sehr fest und bei mächtigen Vorräten lebhaft gefragt.

Talg fest, aber ruhig. — *m.* [K. 85.]

Mannheim. Die Chem. Fabrik Ottmann, G. m. b. H., Hochspeyer, wurde mit einem Stammkapital von 1 Mill. M gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Holzverkohlung, sowie Erzeugung und Verwertung der von der bisherigen „Chem. Fabrik Hochspeyer, G. Ottmann & Co.“ in Hochspeyer, Amöneburg und Bodenfelde-Weser hergestellten Produkte. *Gr.* [K. 75.]

Neugründungen (Kapital in 1000 M). Bergbauges. Hustedt m. b. H., Hannover (25); Hannoversche Sauerstoffwerke, G. m. b. H., Hannover (99); Chemische Fabrik Ottmann, G. m. b. H., Hochspeyer (1000); Ebersdorfer Kalkwerke, G. m. b. H., Breslau (120); Dr. Bruno Beckmann, Chemische Fabrik, G. m. b. H., Berlin (100); Gewerkschaft Fürst Leopold, Hervest-Dorsten, 1000-teilig; Neuasthol-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Berlin, pharmaz. Präparate (20); Lederfabrik Höchst, A.-G., Höchst a. M. (25); Bergbauges. Carl, G. m. b. M., Klein-Freden (20); Gummiindustriewerke m. b. H., Hamburg (800); Chemische Werke Merkur, G. m. b. H., Berlin (1000); Hermann Wilhelm, Farbenfabrik m. b. H., Leipzig (400); Celler Lederwerke vorm. Fritz Wehl & Sohn, A.-G., Berlin, Zweigniederlassung der gleichen Firma in Celle (1300); Dr. Bäthke, Chem. Fabrik m. b. H., Berlin (30); Fattinger & Co., G. m. b. H., Berlin, Blutfutter- u. Düngemittel (20). *dn.*

Tagesrundschau.

Bochum. In dem Rechtsstreit der „Meteo“ A.-G. Geseker Kalk- und Portlandzementwerke gegen das Süddeutsche Zementsyndikat hat die Gesellschaft Meteor den Prozeß gewonnen und auch insofern durch das Urteil des Reichsgerichts einen Erfolg erzielt, als die oberste Instanz bei der Prüfung der Frage, ob „Meteo-Extra“ ein Portlandzementprodukt oder aber lediglich ein zementartiges Bindemittel darstelle, der Auffassung des Vorderrichters und damit auch derjenigen der Gesellschaft Meteor beitrat, wonach „Meteo-Extra“ nicht in die Kategorie des Portlandzements falle. Dieser Ausgang des Rechtsstreites ist deswegen von besonderer Bedeutung für Meteor, weil die Gesellschaft auch mit dem Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikat in einem seit Jahren schwelenden Prozeß steht, der im Grunde genommen nichts anderes als eine Entscheidung über die Qualität des „Meteo-Extra“ herbeiführen will. Das Reichsgericht betrachtet die ganze Sache als einen Interessenkonflikt zweier bedeutender Konkurrenten, von denen die Klägerin

den Vertrieb ihrer Ware auf das natürliche Absatzgebiet der Beklagten ausdehnen, und diese sich gegen das nach ihrer Behauptung mit illoyalen Mitteln erfolgte Eindringen der Klägerin in ihr Absatzgebiet durch an sich erlaubte Vereinbarungen mit ihren Kunden Schutz- und Abwehrmaßregeln treffen will. In einem so gelagerten Falle finde § 826 des BGB. keine Anwendung. dn.

Leipzig. § 138 BGB. Bindung durch Ehrenwort verstößt gegen die guten Sitten. Der Beklagte war auf Grund des Vertrages vom 12.—15./8. 1905 von der Klägerin als Konstrukteur in ihrer Fabrik vom 1./10. 1905 ab angestellt worden und bezog zuletzt ein Jahresgehalt von 3000 M. Er kündigte das Vertragsverhältnis zum 1./9. 1907 und übernahm eine Stellung in einem Konkurrenzgeschäft der Klägerin. Die Klägerin verlangte Vertragsstrafe. In dem die Vertragsbedingungen enthaltenen Schreiben der Klägerin vom 12./8. 1905 erklärt diese u. a. folgendes: „Wir machen ferner zur Bedingung, daß Sie sich unter Verpfändung Ihres Ehrenwortes und bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in der doppelten Höhe Ihres letzten Jahresgehaltes für jeden Fall einer Zu widerhandlung verpflichten, nach Ihrem etwaigen Austritt aus unserem Geschäft, gleichviel unter welchen Umständen derselbe erfolgt, weder als Selbstbetreibender uns Konkurrenz zu machen, noch als Beamter oder Berater in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten, noch für ein solches zu arbeiten, welches sich mit dem Bau oder Vertrieb von Drahtseilbahnen und Elektrohängelbahnen befaßt resp. Geschäftserfahrungen, die Sie bei uns gesammelt haben, in einer unseren Interessen zu widerlaufenden Weise auszunutzen oder selbst oder durch Dritte einem Konkurrenzgeschäft zu übermitteln“ . . . „Sie verpfänden Ihr Ehrenwort jederzeit und auch nach Ihrem etwaigen Austritt aus unserem Geschäft, gleichviel unter welchen Umständen derselbe erfolgt, das Ansehen und das Interesse der Firma hoehzuhalten und das Geschäftsgeheimnis aufs strengste zu wahren“ . . . „Sie haben sich unserer, diesem Schreiben beiliegenden Geschäftsordnung, deren vollständige Kenntnisnahme zu Ihren Dienstpflichten gehört, zu unterwerfen“ . . . „Wenn Sie mit vorstehenden und den aus der Geschäftsordnung ersichtlichen generellen Bedingungen einverstanden sind, wollen Sie die nachstehende Erklärung sowie die Geschäftsordnung unterzeichnen und uns beide Stücke zurückgeben“ . . . Unter diesem Schreiben der Klägerin steht die vom Beklagten am 15./8. 1905 unterzeichnete Erklärung: „Ich nehme das Engagement hiermit an, erkenne die mir gestellten Bedingungen als mir in allen Punkten genau bekannt und für mich verbindlich an und verpfände mein Ehrenwort für deren gewissenhafte Erfüllung.“ Die in den vorstehenden Vertragsbestimmungen enthaltene Bindung des Beklagten durch Ehrenwort verstößt gegen die guten Sitten. Das Berufungsgericht verkennt dies nicht, nimmt aber an, daß hierdurch nicht das Rechtsgeschäft nichtig werde, sondern nur, daß das Bestärkungsmittel der Verpfändung des Ehrenwortes als unzulässig und unwirksam in Wegfall komme. Dieser Beurteilung kann nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht beigetreten werden. Die Verpfändung

des Ehrenwertes des Beklagten ist nach dem Inhalte des Vertrages kein bloßes dem Vertrage hinzutretendes Bestärkungsmittel, keine Nebenabrede, welche unbeschadet des Fortbestandes des Wettbewerbsverbotes aus dem Vertrage ausgeschieden werden könnte, sondern bildet in Verbindung mit der Vertragsstrafe die einheitliche Grundlage für das Wettbewerbsverbot. (Aus „Jurist. Wochenschrift“.)

[K. 72.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Unter den Senatoren der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft befinden sich: Geh. Reg.-Rat Dr. v. Böttiger, Elberfeld, Generaldirektor Dr. G. v. Brünning, Frankfurt a. M., Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. P. Ehrlich, Frankfurt a. M., Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. E. Fischer, Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. van't Hoff, Berlin.

Da bisher die Ernennung von Geheimrat Prof. Dr. Beckmann zum Direktor des Chemischen Forschungs-Instituts der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft nicht endgültig erfolgt ist, konnten wegen seines Nachfolgers an der Universität Leipzig noch keinerlei Verhandlungen gepflogen werden. Die Nachricht, daß Geheimrat Prof. Dr. Paul, München, nach Leipzig berufen sei, ist daher nicht zutreffend.

Am Institut Pasteur, Paris, wurde ein Laboratorium für therapeutische Chemie unter der Leitung von E. Fourneau errichtet.

Die Mexican Chemical Society hat bei der Bundesregierung ein Gesuch eingereicht, in der Stadt Mexiko eine Nationalsschule für Chemie und Pharmazie zu errichten.

Zum Präsidenten des Internationalen Geologischen Kongresses, der alle drei Jahre tagt und seine nächste Sitzung im Jahre 1913 in Toronto, Canada, abhalten wird, ist Prof. Dr. F. D. Adams von der McGill-Universität (Montreal) und zum Sekretär R. W. Brock, Direktor des kanadischen geolog. Vermessungsamtes, gewählt worden.

An Stelle von Gernez wählte die Académie des Sciences Prof. Branly zum Mitglied, der sich besondere Verdienste um die Förderung der drahtlosen Telegraphie in Frankreich erworben hat. Der Vorschlag der vorbereitenden Kommission, Frau Curie in erster Linie zu berücksichtigen, ist also nicht durchgedrungen.

Geh. Rat Prof. W. K. Röntgen, München, wurde zum stimmberechtigten Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt.

Prof. Dr. F. Haber, Karlsruhe, wurde zum Ehrenmitglied des Physikalischen Vereins in Frankfurt a. M. ernannt.

Ch. M. Hall, Niagara Falls, wurde für seine Verdienste um die Aluminiumindustrie von dem Perkinmedaille-Komitee die diesjährige Perkin-Medaille zugesprochen.

Für E. Chr. Hansen ist in der Gartenanlage vor dem Carlsberg-Laboratorium (der Stätte seiner Wirksamkeit) die Errichtung eines Denkmals